

# Die Mittelschule

Änderungen ab dem Schuljahr 2020/21 im Überblick





# Die Mittelschule

Änderungen ab dem Schuljahr 2020/21 im Überblick

Wien, 2020

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/5 – Allgemein bildende Pflichtschulen  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
+43 1 531 20-0  
Fotonachweis: iStock/TomML (Cover), Petra Spiola (S. 5)  
Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Wien, Juni 2020

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.  
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## **Inhalt**

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Die Änderungen im Detail</b> .....	<b>9</b>
2.1 Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ .....	9
2.2 Neue Notenskalen .....	10
2.3 Schriftliche Erläuterungen .....	11
2.3.1 Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) .....	11
2.3.2 Schriftliche Erläuterung der Ziffernnoten .....	12
2.4 KEL-Gespräche .....	12
2.5 Möglichkeit der dauerhaften Gruppenbildung .....	13
2.6 Weitere Entwicklungen im Rahmen des Pädagogik-Pakets .....	15
<b>3 Anhang I: Auszüge aus den relevanten gesetzlichen Grundlagen</b> .....	<b>17</b>
3.1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) .....	17
3.2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) .....	18
<b>4 Anhang II: FAQs</b> .....	<b>24</b>
4.1 Allgemein .....	24
4.2 Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ .....	25
4.3 Dauerhafte Schüler/innengruppen .....	30
4.4 Aufgabenstellungen/Schularbeiten .....	32
4.5 Schriftliche Erläuterungen und KEL-Gespräche .....	34
4.6 Förderunterricht .....	36
<b>5 Anhang III: Zuordnung zu den Leistungsniveaus – Vorlagen</b> .....	<b>37</b>
5.1 Zu Beginn des Schuljahres .....	37
5.2 Während des Schuljahres .....	39



## Vorwort

Das 2018 beschlossene „Pädagogik-Paket“ ist ein pädagogisches Gesamtkonzept, das alle Schularten betrifft. Durch die aufeinander abgestimmten Reformmaßnahmen wird zum einen der kompetenzorientierte Unterricht intensiviert, zum anderen wird die Grundlage dafür geschaffen, Schülerinnen und Schüler noch gezielter als bisher individuell zu fördern. Die Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule zur „Mittelschule“ ist ein wesentlicher Teil dieses Reformprozesses. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, die Stärken der Schulart zu erhalten und weiter auszubauen.

So verbindet die Mittelschule unverändert den Leistungsanspruch der AHS-Unterstufe mit einer Lehr- und Lernkultur, die sich an den Potenzialen und Talenten der Schülerinnen und Schüler orientiert. Sie hat die komplexe Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler – je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit – sowohl für den Übertritt in weiterführende mittlere und höhere Schulen zu befähigen als auch auf das Berufsleben vorzubereiten. Die Änderungen, die mit dem Schuljahr 2020/21 in Kraft treten, sind darauf ausgerichtet, diesem Anspruch noch besser als bisher gerecht werden zu können.

Sie zielen insbesondere darauf ab, die Leistungsbeurteilung in den differenzierten Pflichtgegenständen transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten und die schulautonomen Differenzierungsmöglichkeiten in diesen Gegenständen zu erweitern. Dadurch kann der Unterricht künftig noch stärker als bisher an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Standortes angepasst werden. Die neue Notensystematik der beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ verdeutlicht darüber hinaus auch nach außen hin den Leistungsanspruch der Mittelschule.

Inwieweit ein angestrebter Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess gelingt, hängt letztlich immer davon ab, in welchem Ausmaß Sie als Schulleiter/innen und Lehrer/innen die Weiterentwicklung vor Ort mit Leben erfüllen. Die vorliegende Broschüre soll Sie bei der Ausgestaltung der neuen Rahmenbedingungen im Sinne Ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen. Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!



Mag. Klemens Riegler-Picker  
Sektionschef der Sektion I – Allgemeinbildung und Berufsbildung



Klemens Riegler-Picker



# 1 Einleitung

Die Neue Mittelschule heißt ab dem Schuljahr 2020/21 „**Mittelschule**“. Die Neubezeichnung der Schulart unterstreicht deren Weiterentwicklung, die mit dem **Pädagogik-Paket 2018** (BGBl. 101/2018) beschlossen wurde, und macht diese auch nach außen hin sichtbar.

Die Änderungen, die für alle Mittelschulen ab dem Schuljahr 2020/21 gelten, wurden im Schuljahr 2019/20 an 169 Standorten im Rahmen eines Schulversuchs erprobt. Dabei wurden wertvolle Erkenntnisse gesammelt, die nunmehr genutzt werden können, um eine möglichst reibungslose flächendeckende Umsetzung zu unterstützen.

Die vorliegende Broschüre dient dabei gleichermaßen Schulleiterinnen/Schulleitern und Lehrerinnen/Lehrern als Orientierungshilfe. Sie gibt einen strukturierten Überblick über die beschlossenen Neuerungen, greift jene Fragen auf, bezüglich derer im Rahmen des Schulversuchs Klärungsbedarf festgestellt wurde, bietet Hilfestellungen für die Umsetzung und nimmt Bezug auf jene pädagogischen Grundlagen der Mittelschule, die unverändert gültig sind. Abgerundet wird die Broschüre durch Auszüge aus den relevanten gesetzlichen Grundlagen.

**Konkret treten für die Mittelschulen mit dem Schuljahr 2020/21 folgende Änderungen in Kraft:**

- **Ab der 6. Schulstufe** werden in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und (Erste) lebende Fremdsprache zwei Leistungsniveaus mit den Bezeichnungen „**Standard**“ und „**Standard AHS**“ geführt.
- Die Leistungsbeurteilung wird transparenter und besser nachvollziehbar: Für beide Leistungsniveaus gibt es eine **5-teilige Notenskala** („Sehr gut“ bis „Nicht genügend“). Nach welchem Leistungsniveau die Beurteilung erfolgt ist, wird im Zeugnis ausgewiesen. Die Beurteilung nach den Bildungszielen einer grundlegenden bzw. vertieften Allgemeinbildung, die bisher ab der 7. Schulstufe erfolgte, wird dadurch ersetzt.
- Zudem kann das Klassen- bzw. Schulforum beschließen, dass zusätzlich zur Beurteilung durch Ziffernnoten eine **schriftliche Erläuterung** hinzuzufügen ist.
- Die vom BMBWF gemeinsam mit Fachexpertinnen und Fachexperten aus Praxis und Wissenschaft entwickelten **Pilot-Kompetenzraster** für Deutsch, Mathematik und Englisch können dabei als Grundlage für die Formulierung der schriftlichen Erläuterung verwendet werden.
- Die **ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung** (EDL) ist künftig in der 8. Schulstufe bereits mit der Schulnachricht auszustellen.

- Die bisherigen Möglichkeiten zur Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und (Erste) lebende Fremdsprache werden erweitert. So besteht nun auch die Möglichkeit, in diesen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen **ab der 6. Schulstufe dauerhafte Schüler/innengruppen** einzurichten. Dies kann für alle oder auch nur einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände sowie für alle oder nur einzelne Schulstufen erfolgen. Die Entscheidung, ob dauerhafte Schüler/innengruppen gebildet werden oder nicht, erfolgt schulautonom am jeweiligen Standort.
- Eine **Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht** kann nunmehr in allen Pflichtgegenständen ausgesprochen werden.

Die Änderungen sind ab dem Schuljahr 2020/21 für alle Klassen an allen Mittelschulen gültig.

Bei der Umsetzung der Änderungen stehen Ihnen die Angebote der Pädagogischen Hochschulen ebenso zur Verfügung wie die Online-Plattform des National Competence Centers für lernende Schulen. Über letztere werden unter anderem kontinuierlich E-Lectures zu relevanten Entwicklungsaufgaben wie Lerndesign und Aufgabenkultur, Portfolioarbeit oder pädagogische Diagnostik angeboten. Eine Übersicht zu den aktuellen E-Lectures finden Sie hier: <https://www.lernende-schulen.at/mod/url/view.php?id=1455>

Weitere hilfreichen Materialien, die das NCoC für lernende Schulen erarbeitet hat, sind in der vorliegenden Broschüre beim jeweiligen Thema verlinkt.

Im folgenden Kapitel werden die angesprochenen Neuerungen detaillierter erläutert.

# 2 Die Änderungen im Detail

## 2.1 Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“

Ab der 6. Schulstufe werden **in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** (Deutsch, Mathematik, (Erste) lebende Fremdsprache) zwei Leistungsniveaus mit den Bezeichnungen „Standard“ und „Standard AHS“ geführt. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechen dabei jenen der AHS-Unterstufe. Durch förderdidaktische Maßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen.

Die **erstmalige Zuordnung** der Schülerinnen und Schüler zu einem Leistungsniveau erfolgt zu Beginn des Schuljahres nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen und wird von einer Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer vorgenommen, die den entsprechenden Pflichtgegenstand unterrichten.

- **Zu Beginn des Schuljahres 2020/21:** Alle Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe sind in jedem differenzierten Pflichtgegenstand einem der beiden Leistungsniveaus zuzuordnen.
- **Ab dem Schuljahr 2021/22:** Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgt die Zuordnung zu einem Leistungsniveau für alle Schülerinnen und Schüler der 6. Schulstufe nach einem Beobachtungszeitraum von maximal 2 Wochen.

**Während des Unterrichtsjahres ist die Zuordnung** zu einem anderen Leistungsniveau jederzeit möglich. Voraussetzung dafür ist, dass sich Änderungen der Leistungen eines Schülers bzw. einer Schülerin im betreffenden differenzierten Pflichtgegenstand stabil abbilden. Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“ hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler den erhöhten Anforderungen entsprechen wird. Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ ist erst zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auch nach der nachweislichen Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen im Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre.

Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres entscheidet die unterrichtende Lehrperson oder, sofern damit ein Wechsel zu einer anderen Schüler/innengruppe einhergeht, die Schulleitung auf (formlosen) Antrag der unterrichtenden Lehrperson. Über eine **Änderung der Zuordnung für das nächste Schuljahr** entscheidet die Klassenkonferenz.

## 2.2 Neue Notenskalen

In beiden Leistungsniveaus gibt es jeweils eine 5-teilige Notenskala mit den Beurteilungsstufen „Sehr gut“ (1) bis „Nicht genügend“ (5). In der Schulfachricht sowie im Jahreszeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus eine Schülerin bzw. ein Schüler beurteilt wurde.

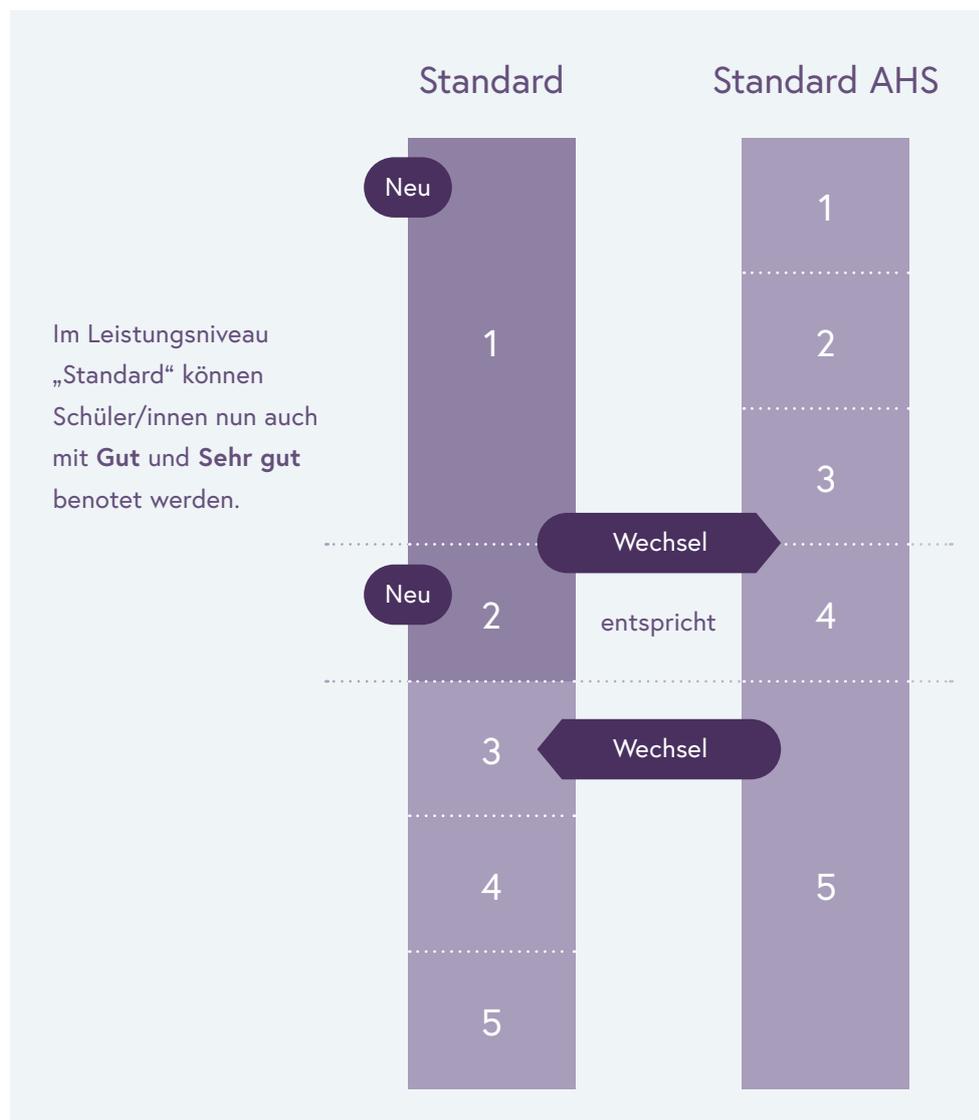
Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard“ sind so definiert, dass eine Beurteilung mit

- „Gut“ einer Beurteilung nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Genügend“ entspricht.
- „Sehr gut“ nach dem Leistungsniveau „Standard“ bedeutet, dass **zumindest** die Anforderungen für eine Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ erfüllt wurden. Selbstverständlich kann ein „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard“ auch einem „Gut“ bzw. einem „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ entsprechen, wenn die für die Leistungsbeurteilung definierten Kriterien dafür erfüllt wurden.
- „Nicht genügend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ **bestenfalls** einer Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard“ entspricht.

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist in jedem Fall, inwieweit die Anforderungen des jeweiligen Leistungsniveaus tatsächlich erfüllt werden. Die vom BMBWF gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Schulpraxis und der Wissenschaft entwickelten Pilot-Kompetenzraster für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände konkretisieren die Leistungsanforderungen auf der jeweiligen Schulstufe. Sie können als Grundlage für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

Schülerinnen und Schüler, die gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, sind berechtigt in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dort sind sie jedoch im betreffenden Pflichtgegenstand gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ zu unterrichten.

Abbildung 1 zeigt das Verhältnis der Notenskalen der beiden Leistungsniveaus.



## 2.3 Schriftliche Erläuterungen

Als schriftliche Erläuterungen sind in der Mittelschule sowohl die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) als auch die schriftliche Erläuterung der Ziffernnoten gemäß § 18 Abs. 2 SchUG zu verstehen.

### 2.3.1 Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL)

Die (verpflichtend auszustellende) ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung bleibt in ihrer bisherigen Form erhalten. Sie enthält schriftliche Ausführungen zu den Leistungsstärken und Lernfortschritten der Schülerin bzw. des Schülers.

In der 5. bis 7. Schulstufe ist die EDL zusätzlich zum Jahreszeugnis auszustellen. In der **8. Schulstufe** ist sie nunmehr jedoch bereits **mit der Schulnachricht** auszuhändigen. So bietet sie den Schülerinnen und Schülern eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl von weiterführenden Schulen und Ausbildungen.

Weiterführende Informationen:

Wertvolle Tipps und Hinweise für die Erstellung der EDL hat das Zentrum für lernende Schulen (nunmehr: NCoC für lernende Schulen) bereits 2012 in einer eigenen Broschüre zusammengestellt.<sup>1</sup> Diese Handreichung zur EDL finden Sie hier: „Orientierungshilfe Leistungsbeurteilung. Teil 3: Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung“

### 2.3.2 Schriftliche Erläuterung der Ziffernnoten

Das Klassen- oder Schulforum<sup>2</sup> kann weiterhin beschließen, dass der Beurteilung durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist. Liegt ein solcher Beschluss vor, ist diese schriftliche Erläuterung der Ziffernnoten sowohl mit der Schulnachricht als auch mit dem Jahreszeugnis auszustellen.

Die schriftliche Erläuterung der Ziffernnoten erhöht für alle Beteiligten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Leistungsbeurteilung. Sie schafft damit eine solide Basis für den beurteilungsbezogenen Diskurs zwischen Pädagoginnen und Pädagogen und Erziehungsberechtigten und kann darüber hinaus die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler stärken.

Als Grundlage für die Erstellung der schriftlichen Erläuterung der Ziffernnoten können die vom BMBWF gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis erstellten Pilot-Kompetenzraster herangezogen werden. Nähere Ausführungen zu den Pilot-Kompetenzrastern finden Sie in Kapitel 2.6.

## 2.4 KEL-Gespräche

Neben den schriftlichen Erläuterungen sind auch die bestens bewährten Gespräche zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen (KEL-Gespräche) ein wichtiges Element der lernförderlichen Rückmeldungskultur in der Mittelschule. KEL-Gespräche sind weiterhin **verpflichtend** regelmäßig – **zumindest einmal pro Schuljahr** – zu führen. Sie dienen wie bisher der gemeinsamen Erörterung und Reflexion von Lernerfolgen, Leistungsfortschritten und Lernprozessen der Schülerin bzw. des Schülers und können

---

1 Wenngleich dort auf die gesetzlichen Bestimmungen vor den in diesem Bereich geringfügigen Änderungen durch das Pädagogik-Paket 2018 Bezug genommen wird, sind die pädagogisch-didaktischen Hinweise nach wie vor gültig.

2 Dem Schulforum obliegt die Beschlussfassung, wenn mehr als eine Klasse betroffen ist.

gegebenenfalls auch dafür genutzt werden, schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen zu thematisieren. In der 6. bis 8. Schulstufe ist in der Mittelschule insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern.

Die Erfahrungen mit KEL-Gesprächen in den letzten Jahren zeigen, dass sie das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler stärken und zu einem wertschätzenden Schulklima beitragen. Nicht zuletzt erleichtern die in den KEL-Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse auch die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und tragen so zur Steigerung des Lernerfolgs bei. Um die KEL-Gespräche besonders förderlich zu gestalten, ist die Beachtung einiger Erfolgsfaktoren unbedingt zu empfehlen. Neben der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Gespräche gehören dazu etwa ein stärkenorientierter Zugang sowie das Treffen verbindlicher Vereinbarungen.

Weiterführende Informationen:

- Eine ausführliche Orientierungshilfe für die Gestaltung von KEL-Gesprächen finden Sie hier: [„Orientierungshilfe Leistungsbeurteilung. Teil 2: KEL-Gespräche“](#)
- Kompakt zusammengestellte Informationen zu KEL-Gesprächen sowie Antworten auf die damit verbundenen zentralen Fragen und Herausforderungen finden Sie hier: [„5 Minuten für... ..KEL-Gespräche“](#)

## 2.5 Möglichkeit der dauerhaften Gruppenbildung

Grundsätzlich werden in der Mittelschule nach wie vor alle Schülerinnen und Schüler in allen Unterrichtsgegenständen gemeinsam in der Klasse unterrichtet. Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Lerntempo unterstützen einander und profitieren voneinander.

Zentrales Element der Entwicklungsarbeit an Mittelschulen ist eine moderne Pädagogik, die sich an den individuell unterschiedlichen Lernbedürfnissen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler orientiert. Differenzierung, Individualisierung sowie Förder- und Leistungsangebote haben zum Ziel, dass alle individuellen Potenziale optimal entwickelt werden und der Übergang zu allen weiterführenden Bildungs- und Ausbildungswegen offen steht.

Das neue Lernen verlangt eine Orientierung an den Stärken und den individuellen Lernerfahrungen der Schülerinnen und Schüler. Flexible Differenzierung nach Vorerfahrungen, Vorwissen, Interessen und Lernpräferenzen wirkt Ausschlussmechanismen und Barrieren, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler behindern, ebenso entgegen wie eine förderliche Rückmeldekultur, in der Fehler als Lernmomente identifiziert werden. Diese

positive Lern- und Lehrkultur wird gestützt durch gezielte und flexibel eingesetzte Fördermaßnahmen am Standort und deren verantwortungsvolle pädagogische Umsetzung durch die Lehrpersonen.

Um den Gestaltungsspielraum der Schulen zu optimieren, werden die bisherigen Differenzierungsmöglichkeiten erweitert. So ist es nunmehr ab der 6. Schulstufe auch möglich, in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, (Erste) lebende Fremdsprache) dauerhafte Schüler/innengruppen einzurichten. Gleichzeitig bestehen aber auch in diesen differenzierten Pflichtgegenständen weiterhin alle bisherigen Möglichkeiten der flexiblen Differenzierung in heterogenen Lernsettings.

#### Weiterführende Informationen:

- Ausführliche Materialien zur flexiblen Differenzierung finden Sie hier: <https://www.lernende-schulen.at/course/view.php?id=27>
- Kompakte Hilfestellungen für gelingende Differenzierung finden Sie hier: „5 Minuten für... ...Ganz leicht und doch richtig kompliziert: Differenzierung“

Die Entscheidung, welche Differenzierungsmöglichkeiten genutzt werden, erfolgt schulautonom. Dabei können in den einzelnen Schulstufen, Klassen und Pflichtgegenständen auch unterschiedliche Differenzierungsmaßnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung trifft diese Auswahl in koordiniertem Zusammenwirken mit den unterrichtenden Lehrpersonen ausschließlich auf Basis pädagogischer Überlegungen. Ziel ist es, den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Standortes bestmöglich gerecht zu werden.

Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Differenzierungsmöglichkeiten.



## 2.6 Weitere Entwicklungen im Rahmen des Pädagogik-Pakets

Die Mittelschulreform ist ein Teil eines pädagogischen Gesamtkonzepts, des Pädagogik-Pakets. Dieses bringt eine Reihe von Neuerungen, die alle Schularten in unterschiedlichem Ausmaß betreffen. Welche Reformmaßnahmen dies konkret sind, ist in der Broschüre zum Pädagogik-Paket ausführlich dargestellt.

Für die Mittelschule sind in einem ersten Schritt **ab dem Schuljahr 2020/21** vor allem folgende Entwicklungen relevant:

- **Pilot-Kompetenzraster**

Die Pilot-Kompetenzraster stellen – auf Basis des aktuell gültigen Lehrplans – für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände (Deutsch, Mathematik und (Erste) lebende Fremdsprache) beurteilungsrelevante Kompetenzen und ihre Ausprägungsgrade dar und definieren Anforderungsniveaus. Lehrer/innen können die Pilot-Kompetenzraster für die Unterrichtsplanung und Aufgabengestaltung, die Dokumentation von Lernständen und Lernfortschritten sowie als Grundlage für eine lernförderliche Leistungsrückmeldung nutzen. Darüber hinaus fördern die Pilot-Kompetenzraster die formative Leistungsfeststellung und dienen als Ausgangspunkt für eine für alle Beteiligten transparentere und nachvollziehbarere Leistungsbeurteilung. Nicht zuletzt können die Pilot-Kompetenzraster für die schriftliche Erläuterung der Ziffernnoten herangezogen werden.

- **Individuelle Kompetenzmessung PLUS (iKM<sup>PLUS</sup>)**

Die iKM<sup>PLUS</sup> stellt eine Weiterentwicklung der beiden bestehenden Instrumente Bildungsstandardüberprüfungen (BIST-Ü) und Informelle Kompetenzmessung (IKM) dar und wird diese künftig ersetzen beziehungsweise ergänzen. Sie dient zum einen der Feststellung des Lernstands von Schülerinnen und Schülern mittels standardisierter Instrumente und liefert so einen zusätzlichen Anhaltspunkt für die Planung individueller Fördermaßnahmen. Zum anderen schafft sie eine Datenbasis für Schulqualitätsmanagement und Bildungsmonitoring.

Die Teilnahme an iKM<sup>PLUS</sup> ist für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule künftig zu Beginn der 7. und 8. Schulstufe in Deutsch Lesen, Mathematik und Englisch Comprehensive Reception verpflichtend vorgesehen. Da das Testdesign an jenes der derzeit angebotenen Informellen Kompetenzmessung angelehnt ist, wird empfohlen, die **Informelle Kompetenzmessung im Schuljahr 2020/21** zu nutzen. Dies bietet sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrerinnen und Lehrern die Gelegenheit, sich mit dem Instrument und der Durchführung der Testungen vertraut zu machen.

# 3 Anhang I: Auszüge aus den relevanten gesetzlichen Grundlagen

## 3.1 Schulorganisationsgesetz (SchOG)

### § 8 – Begriffsbestimmungen (RIS – § 8 SchOG)

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- a) bis o) [...]
- p) unter ergänzender differenzierender Leistungsbeschreibung eine verbale Beschreibung der Leistungsstärken sowie Lernfortschritte des Schülers, die ihm gemeinsam mit der Schulnachricht und dem Zeugnis auszustellen ist;
- q) [...]

### § 8a – Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schülergruppen (RIS – § 8a SchOG, gültig ab 01.09.2020)

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen,

- 1. bis 4. [...]
- 5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Mittelschulen, Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu führen sind,
- 6. und 7. [...]

Es können [...]

(2) bis (4) [...]

### § 21a – Aufgabe der Mittelschule (RIS – § 21a SchOG, gültig ab 01.09.2020)

(1) Die Mittelschule schließt als vierjähriger Bildungsgang an die 4. Schulstufe der Volksschule an. Sie hat die Aufgabe, der Schülerin oder dem Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit eine grundlegende Allgemeinbildung und eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie oder ihn für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen sowie auf die Polytechnische Schule oder das Berufsleben vorzubereiten.

(2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 6. bis 8. Schulstufe zwei Leistungsniveaus vorzusehen.

(3) Unter Beachtung des Prinzips der inklusiven Pädagogik ist Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in eine Mittelschule aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen der Schülerin und des Schülers die Unterrichtsziele der Mittelschule anzustreben sind.

#### **§ 21b – Lehrplan der Mittelschule** (RIS – 21b SchOG, gültig ab 01.09.2020)

(1) [...]

(2) Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen. Der Lehrplan hat weiters förderdidaktische Maßnahmen vorzusehen, um die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen.

(3) und (4) [...]

## **3.2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**

#### **§ 17 – Unterrichtsarbeit** (RIS – § 17 SchUG, gültig ab 01.09.2020)

(1) und (1a) [...]

(1b) In der Mittelschule sind Schülerinnen und Schüler ab der 6. Schulstufe durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“, jedenfalls aber zu jenem des Leistungsniveaus „Standard“ zu führen.

(2) bis (5) [...]

#### **§ 18 – Leistungsbeurteilung** (RIS – § 18 SchUG, gültig ab 01.09.2020)

(1) [...]

(2) [...] In der Volksschule und der Sonderschule (Primarschule) ist der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen. In der Sonderschule (Sekundarstufe I) sowie an der **Mittelschule** kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

(3) bis (14) [...]

#### **§ 19 – Information der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern ab der 4. Schulstufe sowie der Lehrberechtigten** (RIS – § 19 SchUG, gültig ab 01.09.2020)

(1) [...]

(1a) An Volks- und Sonderschulen sowie an Mittelschulen sind darüber hinaus regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern. In der 6. bis 8. Schulstufe ist in der Mittelschule insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern. Für diese Gespräche können auch die für die Sprechstage gemäß Abs. 1 vorgesehenen Tage herangezogen werden. [...]

(1b) [...]

(2) [...] In der Mittelschule ist der Schülerin oder dem Schüler in der 8. Schulstufe zusätzlich zur Schulnachricht eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung auszustellen, die in schriftlicher Form die Leistungsstärken sowie Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers ausweist.

(3), (3a) und (4) [...]

(5) An Schularten mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist den Erziehungsberechtigten die Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

(6) bis (9) [...]

## **§ 22 – Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung (RIS – § 22 SchUG, gültig ab 01.09.2020)**

(1) [...]

(1a) Der Schülerin oder dem Schüler der Mittelschule ist für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe mit Ausnahme der 8. Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung auszustellen, die in schriftlicher Form die Leistungsstärken sowie Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers ausweist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

a) bis c) [...]

d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen auch die Angabe des Leistungsniveaus; [...]

e) [...]

f) allfällige Beurkundungen über

aa) [...]

ab) die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule nach der 8. Schulstufe in der Mittelschule,

bb) das Leistungsniveau in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, nach dem der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu unterrichten ist; [...]

cc) und dd) [...]

g) [...] an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges eine entsprechende Beurteilung

gemäß dem höheren Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus; [...]

h) [...] an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des guten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß höherem Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus; [...]

i) bis l) [...]

(3) bis (11) [...]

### **§ 23 – Wiederholungsprüfung** (RIS – § 23 SchUG, gültig ab 01.09.2020)

(1) Ein Schüler darf – ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem sowie in der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen – in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis

1. der Schüler in nicht leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder

2. der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder

3. der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart gemäß einem höheren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist;

(1a) bis (1d) [...]

(2) bis (6) [...]

### **§ 25 – Aufsteigen** (RIS – § 25 SchUG, gültig ab 01.09.2020)

(1) bis (4) [...]

(5) Schülerinnen und Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau unterrichtet und mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch in dem betreffenden Pflichtgegenstand gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau unterrichtet werden.

(5a) bis (5d) [...]

(6) bis (10) [...]

### **§ 29 – Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart** (RIS – § 29 SchUG, gültig ab 01.09. 2020)

(1) [...]

(2) Für den Übertritt von einer Schulstufe in eine höhere Schulstufe einer anderen Schulart (Fachrichtung) ist Voraussetzung, dass das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe – allenfalls neben einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 letzter Satz – in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein „Nicht genügend“ enthält oder der Schüler eine Prüfung im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgelegt hat;

dies gilt nicht für den Übertritt in eine Allgemeine Sonderschule. Ein „Nicht genügend“ gemäß dem höheren Leistungsniveau steht dem Übertritt nicht entgegen. Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der ab der 6. Schulstufe in eine Mittelschule übertritt, ist hinsichtlich der Zuordnung zu einem Leistungsniveau so zu behandeln, als wenn er bisher nach den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ beurteilt worden wäre.

(2a), (3) bis (5) und (5a) [...]

(5b) Für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender höherer Schulen in die nächsthöhere Stufe einer anderen Form oder für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen in die nächsthöhere Stufe eines anderen Schwerpunktbereiches sind bei der Anwendung des Abs. 5 Freigegegenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt und hat eine Aufnahmeprüfung in Werkerziehung (einschließlich Technisches und textiles Werken) zu entfallen, wenn keiner dieser Pflichtgegenstände in einer höheren Stufe der angestrebten Form als Pflichtgegenstand zu besuchen ist.

(5c) Auf den Übertritt von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule in eine allgemeinbildende höhere Schule ist § 40 Abs. 2 und 3 des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden, wobei für die allenfalls abzulegende Aufnahmeprüfung Abs. 5, 5a und 6 gilt.

(6) bis (8) [...]

### **§ 31a – Differenzierung an der Mittelschule (RIS – § 31a SchUG, gültig ab 01.09.2020)**

(1) In der 6. bis 8. Schulstufe in der Mittelschule haben die den betreffenden leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplans jede Schülerin und jeden Schüler bei grundsätzlicher Orientierung am Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ nach Maßgabe ihrer und seiner individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sowie in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches ist an der Mittelschule aus den folgenden pädagogischen Fördermaßnahmen von den Lehrerinnen und Lehrern in koordiniertem Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auszuwählen:

1. Individualisierung des Unterrichts,
2. differenzierter Unterricht in der Klasse,
3. Begabungs- einschließlich Begabtenförderung,
4. Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität,
5. Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen,
6. Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen,
7. Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) und
8. Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe.

**§ 31b – Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung (RIS – § 31b SchUG, gültig ab 01.09.2020)**

(1) In leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist nach einem Beobachtungszeitraum für die Schülerin oder den Schüler festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie bzw. er zu unterrichten ist. Der Beobachtungszeitraum umfasst höchstens zwei Wochen und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung pädagogischer Aspekte für die einzelnen Klassen und Pflichtgegenstände festgelegt. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsniveaus auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen. Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen, die den entsprechenden Fachbereich in einer anderen berufsbildenden Schule oder in der Polytechnischen Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind dem höheren Leistungsniveau zuzuordnen, in welchem der Unterricht auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufzubauen hat.

(2) Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus hat eine Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen, die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten werden. Sofern nur eine Lehrerin oder ein Lehrer den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten wird, hat diese bzw. dieser die Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau ist der Schülerin oder dem Schüler innerhalb von drei Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen schriftlich bekanntzugeben.

(3) Ab Bekanntgabe der Zuordnung ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, sich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter innerhalb von fünf Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen, für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in das höhere Leistungsniveau anzumelden. Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, der

1. als Prüferin oder Prüfer eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu bestimmende den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder ein von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu bestimmender den Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer und
2. als Beisitzerin oder Beisitzer die Lehrerin oder der Lehrer, die bzw. der die Schülerin oder den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören. Wird der betreffende Unterrichtsgegenstand nur von einer Lehrerin oder einem Lehrer unterrichtet, ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter eine andere geeignete Lehrerin oder ein anderer geeigneter Lehrer als Prüferin oder als Prüfer zu bestellen. Die Beurteilung ist von beiden Lehrerinnen oder Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu entscheiden. Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten. Besteht die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmeprüfung, ist sie oder er nach dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, ansonsten nach dem Leistungsniveau, zu dem sie oder er ursprünglich zugeordnet wurde.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau voraussichtlich entsprechen wird.

(5) Wäre eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist sie oder er unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten. Ferner ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt. An Berufsschulen kann eine Zuordnung zum niedrigeren Leistungsniveau auch bei einer Leistungsbeurteilung mit „Genügend“ erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler zustimmt.

(6) Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die unterrichtende Lehrerin oder der unterrichtende Lehrer; sofern mit der Zuordnung ein Wechsel zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers.

(7) Über die Änderung der Zuordnung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 und zwar auf Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 4 auch auf einen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres gestellten Antrag der Schülerin oder des Schülers. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit der Schülerin oder dem Schüler bekanntzugeben.

# 4 Anhang II: FAQs

## 4.1 Allgemein

### **Haben die Bestimmungen zur Mittelschule ab 1.9.2020 auf allen Schulstufen Gültigkeit oder treten diese aufsteigend in Kraft?**

Mit Ausnahme der Einrichtung von dauerhaften Gruppen ab der 6. Schulstufe in Deutsch, Erste lebende Fremdsprache und Mathematik sind alle Änderungen in allen Klassen mit dem Schuljahr 2020/21 umzusetzen.

Dauerhafte Schüler/innengruppen können in den differenzierten Pflichtgegenständen **schulautonom** ab der 6. Schulstufe gebildet werden. Die Einrichtung dauerhafter Gruppen kann sich dabei, je nach Bedarfslage am Standort, auch auf einzelne Schulstufen bzw. auf einzelne differenzierte Pflichtgegenstände beschränken.

### **Braucht jeder Standort eine/n Lerndesigner/in? Kann eine Schulleitung eine/n Lerndesigner/in nominieren, der/die keine Ausbildung dazu hat?**

Lerndesigner/innen haben eine zentrale Rolle an Mittelschulen übernommen. Sie stoßen forschungsbasierte fachbezogene und fächerübergreifende Unterrichtsentwicklung als Next Practice am Standort in kollegialen Prozessen professionell an. Sie orientieren sich als Lehrperson konsequent „lernseits“ des Unterrichts am Kompetenzerwerb der Schüler/innen und im Sinne von „Shared Leadership“ übernehmen sie als „Teacher Leader“ Verantwortung für einen Unterrichtsentwicklungsprozess im Kolleg/innenkreis.

Eine entsprechende Fortbildung ist daher unerlässlich. Sie wird seitens der Pädagogischen Hochschulen angeboten. Eine Nominierung als Lerndesigner/in ohne entsprechende Ausbildung durch die Schulleitung ist nicht zulässig.

Weiterführende Informationen darüber, wie zeitgemäße Lerndesignarbeit für einen kompetenzorientierten Unterricht funktioniert, finden Sie hier: <https://www.lernendes-schulen.at/course/view.php?id=24>

## 4.2 Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“

Im Zusammenhang mit den Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ sind unterschiedliche Begrifflichkeiten gebräuchlich. Gibt es hier Vorgaben bzw. Empfehlungen bzgl. des Wordings?

Die Bezeichnungen „Einstufung“, „Abstufung“, „Aufstufung“ und „Umstufung“ finden sich nicht in den gesetzlichen Grundlagen zur Mittelschule und sind zu vermeiden. Es wird empfohlen generell den Begriff „Zuordnung“ zu verwenden.

Wie überschneiden sich die Notenskalen der Leistungsniveaus „Standard AHS“ und „Standard“? Gibt es hier eine Art Prozentschlüssel?

Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard“ sind so definiert, dass eine Beurteilung mit „Gut“ einer Beurteilung nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Genügend“ entspricht. Eine Beurteilung mit „Sehr gut“ nach dem Leistungsniveau „Standard“ bedeutet, dass **zumindest** die Anforderungen für eine Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ erfüllt wurden. Selbstverständlich kann ein „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard“ auch einem „Gut“ bzw. einem „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ entsprechen, wenn die für die Leistungsbeurteilung definierten Kriterien dafür erfüllt wurden. Umgekehrt entspricht eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ **bestenfalls** einer Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard“. Prozentschlüssel gibt es nicht, das sieht die Leistungsbeurteilungsverordnung auch nicht vor.

Welche Kriterien gibt es für die Zuordnung von Schülerinnen/Schülern zum Leistungsniveau „Standard“ bzw. „Standard AHS“?

Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus hat eine Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen, die den entsprechenden Pflichtgegenstand unterrichten. Unterrichtet nur ein Lehrer/eine Lehrerin den Pflichtgegenstand, hat er oder sie die Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung erfolgt zunächst auf Basis der Einschätzung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Wird die Schülerin bzw. der Schüler die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ voraussichtlich erfüllen können, ist sie oder er dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zuzuordnen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechen jenen der AHS-Unterstufe. Die Änderung der Zuordnung zum jeweiligen Leistungsniveau ist während des Unterrichtsjahres jederzeit möglich. Eine Schülerin bzw. ein Schüler ist unverzüglich dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zuzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie den erhöhten Anforderungen entsprechen wird. Der Wechsel der Zuordnung vom Leistungsniveau „Standard AHS“ zum Leistungsniveau „Standard“ ist dann vorzunehmen, wenn eine Schülerin/ein Schüler, trotz der nachweislichen Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen, gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre.

Bei der Einschätzung des Lernstandes sowie der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schüler/innen kommt einer adäquaten Aufgabenkultur zentrale Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Themenblock „Aufgabenstellungen/Schularbeiten“ verwiesen.

Weiterführende Informationen zur kriterialen Leistungsbeurteilung finden Sie hier: <https://www.lernende-schulen.at/course/view.php?id=39>

**Kann die Zuordnung zu einem Leistungsniveau in den differenzierten Pflichtgegenständen bereits am Ende der 5. Schulstufe erfolgen? Welche Noten entsprechen welchem Leistungsniveau?**

Nein. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau ist zu Beginn der 6. Schulstufe, nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen, festzulegen. Schüler/innen, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet werden, sind berechtigt, sich innerhalb von 5 Tagen ab Bekanntgabe der Zuordnung für die Ablegung einer Aufnahmeprüfung ins Leistungsniveau „Standard AHS“ anzumelden. Insbesondere aus diesem Grund ist es nicht vorgesehen, dass die Zuordnung bereits am Ende der 5. Schulstufe erfolgt.

Ausschlaggebend für die Zuordnung ist nicht das Jahreszeugnis der 5. Schulstufe, sondern die Einschätzung der unterrichtenden Lehrpersonen, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ erfüllen kann, oder nicht.

**Wie kann die Zuordnung zu den Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ im Schuljahr 2020/21 in der 7. und 8. Schulstufe erfolgen? Sind Schüler/innen, die im Schuljahr 2019/20 nach dem Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung beurteilt wurden, automatisch dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zuzuordnen?** Im Schuljahr 2020/21 erfolgt die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ bzw. „Standard AHS“ ab der 6. Schulstufe nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen. Schüler/innen, die im Schuljahr 2019/20 in der 7. Schulstufe nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wurden, werden in der Regel nach Ende des Beobachtungszeitraums dem Leistungsniveau „Standard“ zuzuordnen sein, Schüler/innen, die nach den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung beurteilt wurden, dem Leistungsniveau „Standard AHS“.

**Die Zuordnung zum jeweils anderen Leistungsniveau soll während des Unterrichtsjahres lt. Gesetz unverzüglich erfolgen, wenn eine Änderung aufgrund der Leistungsentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers angezeigt ist. Sind Zuordnungen zum anderen Leistungsniveau auch unmittelbar vor dem Ende eines Semesters vorzunehmen? Welche/r Lehrer/in beurteilt den Schüler/die Schülerin, wenn damit auch ein Wechsel zu einer anderen Gruppe verbunden ist?**

Die Zuordnung zum jeweils anderen Leistungsniveau **kann jederzeit und auch unmittelbar vor dem Ende eines Semesters** erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass auch die

Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres den Erziehungsberechtigten innerhalb von einer Woche schriftlich mitzuteilen ist (siehe § 19 SchUG). Ist mit dem Wechsel der Zuordnung auch ein Wechsel der Lehrperson im jeweiligen Pflichtgegenstand verbunden, tauschen sich die involvierten Lehrpersonen auf Basis ihrer schriftlichen Aufzeichnungen bzgl. des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers aus. Die Beurteilung erfolgt durch die Lehrperson, die zum Zeitpunkt der Beurteilung den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtet.

Weiters zu beachten ist: Über Änderungen der Zuordnung für die nächste Schulstufe entscheidet die Klassenkonferenz

- a. auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson oder
- b. auf einen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres gestellten Antrag des Schülers bzw. der Schülerin auf Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“.

### **Wie erfolgt die Dokumentation der Zuordnung der Schüler/innen zu den beiden Leistungsniveaus? Wer ist dafür verantwortlich und wie wird der Überblick bewahrt?**

Für die Dokumentation der Zuordnung der Schüler/innen zu den Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ sind die unterrichtenden Lehrpersonen verantwortlich. Sie dokumentieren sowohl die erste Zuordnung als auch allfällige Wechsel und bringen diese umgehend der Schulleitung zur Kenntnis. Darüber hinaus sind auch die Erziehungsberechtigten über die Zuordnung und allfällige Wechsel schriftlich zu informieren. Vorlagen für die schriftliche Information der Erziehungsberechtigten sind am Schulstandort verfügbar und finden sich auch im Anhang III dieser Broschüre. In Erinnerung wird gerufen, dass bei dauerhaft eingerichteten Gruppen entlang der Leistungsniveaus die Schulleitung über die Änderung der Zuordnung entscheidet, sofern damit auch ein Wechsel zu einer anderen Schüler/innengruppe verbunden ist. In diesen Fällen muss also die unterrichtende Lehrperson vorab einen entsprechenden formlosen Antrag an die Schulleitung stellen. Die Form der Dokumentation ist am Standort mit der Schulleitung abzustimmen.

### **Wer entscheidet, ob Schüler/innen mit „Genügend“ gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder mit „Gut“ gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ beurteilt werden?**

Schüler/innen sind nach dem Leistungsniveau zu beurteilen, dem sie zugeordnet sind und nach dem sie unterrichtet werden. Über die Zuordnung zu den Leistungsniveaus entscheidet

- a. eine Konferenz der Lehrer/innen, die den entsprechenden Gegenstand unterrichten (erstmalige Zuordnung innerhalb des Beobachtungszeitraums von maximal 2 Wochen),
- b. die unterrichtende Lehrperson bzw. im Falle eines damit verbundenen Gruppenwechsels die Schulleitung (während des Schuljahres) oder
- c. die Klassenkonferenz (am Ende des Schuljahres für das kommende).

Eine Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“ ist auch unterjährig unverzüglich in die Wege zu leiten, wenn der Schüler bzw. die Schülerin **stabil Leistungen** zeigt, die den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechen. Ein Wechsel zum Leistungsniveau „Standard AHS“ ist pädagogisch jedenfalls dann angezeigt, wenn Schüler/innen im Zeugnis mit „Sehr gut“ bzw. „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“ beurteilt werden.

Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ darf nur dann erfolgen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler auch nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen gemäß den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre bzw. beurteilt wurde. Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin nicht freiwillig an Fördermaßnahmen teilnehmen, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme auszusprechen.

#### **Gibt es eine schriftliche Vorlage für die Elterninformation über die Zuordnung zu den Leistungsniveaus?**

Ja, sie wurde den Bildungsdirektionen zur Verfügung gestellt und von diesen den Schulleitungen zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich dabei um folgende Vorlagen, die auch im Anhang III zu finden sind:

- Zuordnung zum Leistungsniveau Standard – Beginn des Schuljahres
- Zuordnung zum Leistungsniveau Standard AHS – Beginn des Schuljahres
- Zuordnung zum Leistungsniveau Standard – während des Schuljahres
- Zuordnung zum Leistungsniveau Standard AHS – während des Schuljahres

#### **Können sich Erziehungsberechtigte gegen die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“ aussprechen bzw. können sie auf eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ bestehen?**

Nein. Schüler/innen sind nach dem Leistungsniveau zu beurteilen, dem sie zugeordnet sind. Über die **Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres** entscheidet die unterrichtende Lehrperson. Sofern der Unterricht in dauerhaften Gruppen entlang der Leistungsniveaus stattfindet und die Änderung der Zuordnung mit einem Wechsel zu einer anderen Schüler/innengruppe verbunden ist, entscheidet die Schulleitung auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson.

Über die **Änderung der Zuordnung für das nächste Schuljahr** entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson, wobei eine Zuordnung zum höheren Leistungsniveau auch auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz, wonach eine Schülerin oder ein Schüler auf der nächsten Schulstufe dem anderen Leistungsniveau zuzuordnen ist, ein Widerspruch zulässig ist (§ 71 Abs. 2 lit. e SchUG).

**Wie ist der Umstieg von einer AHS in eine Mittelschule mit „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis geregelt? Müssen Schüler/innen das Schuljahr wiederholen? Welchem Leistungsniveau sind sie zuzuordnen?**

**Aufsteigen in die 6. Schulstufe:** Schülerinnen und Schüler, die die 5. Schulstufe an einer AHS besucht haben, können in die 6. Schulstufe einer Mittelschule übertreten, wenn das Jahreszeugnis in keinem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ ausweist. Im Falle einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ in einem oder zwei Pflichtgegenständen sind sie berechtigt Wiederholungsprüfungen abzulegen. Bei mehr als zwei negativen Beurteilungen muss die Schulstufe wiederholt werden.

Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus erfolgt, nach einem Beobachtungszeitraum von maximal 2 Wochen, durch eine Konferenz der den jeweiligen Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer/innen.

**Aufsteigen in die 7. bzw. 8. Schulstufe:** Schülerinnen und Schüler der 6. oder 7. Schulstufe einer Mittelschule, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ unterrichtet und mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, sind berechtigt in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dort sind sie dem Leistungsniveau „Standard“ zuzuordnen. Schülerinnen und Schüler, die von einer allgemein bildenden höheren Schule in eine Mittelschule übertreten, sind so zu behandeln, als wären sie bisher nach den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ beurteilt worden. D.h. trotz Beurteilung(en) mit „Nicht genügend“ in jenen Pflichtgegenständen, die in der Mittelschule leistungsdifferenziert geführt werden, sind sie zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt und werden dort dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet. Bei der Beurteilung mit „Nicht genügend“ in einem oder zwei nicht differenzierten Pflichtgegenständen sind sie berechtigt Wiederholungsprüfungen abzulegen.

**Ist die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe mit einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ möglich? Falls ja, gilt das auch für die 8. Schulstufe?**

Schüler/innen, die mit „Nicht genügend“ gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt wurden, sind berechtigt in die nächste Schulstufe aufzusteigen. Die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal möglich. Hierfür bedarf es eines Ansuchens der Schülerin bzw. des Schülers sowie der Zustimmung der Klassenkonferenz. Diese ist nur dann zu erteilen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes ermöglicht werden soll. Die freiwillige Wiederholung der 8. Schulstufe ist nicht möglich. Schüler/innen der 8. Schulstufe, die mit „Nicht genügend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt wurden, sind jedoch berechtigt Wiederholungsprüfungen abzulegen.

## 4.3 Dauerhafte Schüler/innengruppen

### Müssen dauerhafte Gruppen gebildet werden?

Nein. Die Bildung dauerhafter Schüler/innengruppen **ergänzt** in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Erste lebende Fremdsprache) ab der 6. Schulstufe lediglich die bereits bislang bestehenden Möglichkeiten der Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts. Ob dauerhafte Schüler/innengruppen gebildet werden, in welchen differenzierten Pflichtgegenständen und auf welchen Schulstufen dies ab der 6. Schulstufe der Fall ist, entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Lehrpersonen ausschließlich auf Basis pädagogischer Überlegungen.

### Soll bei der Einrichtung dauerhafter Schüler/innengruppen entlang der Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ angestrebt werden, dass die Gruppen annähernd gleich groß sind?

Nein. Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus erfolgt ausschließlich auf Basis der Einschätzung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Organisatorische Überlegungen dürfen hierbei keine Rolle spielen.

### Ist eine dauerhafte Einteilung in „Standard“-Klassen bzw. „Standard AHS“-Klassen (also in allen differenzierten Pflichtgegenständen) möglich?

Nein. Über die Einrichtung und Zusammensetzung dauerhafter Gruppen ist für jeden differenzierten Pflichtgegenstand gesondert zu entscheiden. Die Einrichtung von Klassen auf Basis der Zuordnung der Schüler/innen zu den Leistungsniveaus in den differenzierten Pflichtgegenständen ist nicht vorgesehen. Schüler/innen werden auch nicht zwangsläufig in allen Pflichtgegenständen dem gleichen Leistungsniveau zuzuordnen sein.

### Wie kann man verhindern, dass die „Standard“-Gruppe „zurückbleibt“ und die Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus nicht mehr gegeben ist, da ein Wechsel in das Leistungsniveau „Standard AHS“ aufgrund des Rückstandes unrealistisch wird?

Es bedarf grundsätzlich einer klaren Kommunikation gegenüber den Schulleitungen, dass die Wiedereinführung starrer Leistungsgruppen nicht der Intention der Reformmaßnahmen im Pädagogik-Paket entspricht. Sollten sich dennoch Tendenzen in diese Richtung an einzelnen Standorten abzeichnen, hat die Behörde einzuschreiten und geeignete Maßnahmen im Bereich der Klassenzusammensetzung, der Lehrfächerverteilung oder auch im Rahmen der Personalentwicklung zu setzen, und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu veranlassen. Unterstützend zur Vermeidung von Entwicklungen in diese Richtung sind der Einsatz von Kompetenzrastern in den differenzierten Pflichtgegenständen, die Förderung der Teamarbeit am Standort sowie idente Leistungsfeststellungsmaßnahmen in beiden Gruppen.

Weiterführende Informationen darüber, wie Lernchancen für alle gewahrt bleiben können, finden Sie unter folgenden Links:

- <https://www.lernende-schulen.at/mod/folder/view.php?id=823>
- „5 Minuten für... ..Lernchancen für alle ermöglichen“

**Ist es auch bei dauerhafter Gruppenbildung möglich, dass zwei Lehrer/innen in einer Gruppe unterrichten (Teamteaching)?**

Nein. Da nicht im heterogenen Verband unterrichtet wird, sind die Lehrpersonen in jeweils einer Gruppe einzusetzen. Die bisherige Möglichkeit der Differenzierung in Übungs- und Leistungskursen ist weiterhin gegeben. Bei dieser Maßnahme bleibt das Teamteaching in jenen Phasen aufrecht, in denen heterogen im Klassenverband gearbeitet wird.

**Wie kann verhindert werden, dass als einzige pädagogische Fördermaßnahme „dauerhafte Schüler/innengruppen“ implementiert werden?**

Welche pädagogischen Fördermaßnahmen in den differenzierten Pflichtgegenständen zur Anwendung kommen, ist am Standort von der Schulleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Sie sind dafür verantwortlich, jene Maßnahmen auszuwählen, die die Lernprozesse der Schüler/innen am besten fördern. Über die Ergebnisse der standardisierten Testungen, das in Planung befindliche 360 Grad Feedback oder das bereits im Rahmen von SQA eingeführte Instrument des Klassenfeedbacks kann die pädagogische Arbeit am Standort kontinuierlich evidenzbasiert evaluiert und, im Rahmen der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche, mit den SQM analysiert und reflektiert werden. Daraus abgeleitete Erfordernisse in Hinblick auf pädagogische Maßnahmen oder Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung (im Sinne von Fortbildungsnotwendigkeiten) sind seitens der Schulleitung und der Lehrpersonen umzusetzen.

**Wie ist die Supplerverpflichtung zu handhaben? Gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen, wenn dauerhafte Schüler/innengruppen geführt werden bzw. die Schüler/innen gemeinsam im Klassenverband unterrichtet werden?**

Die Supplerverpflichtung besteht unabhängig von der äußeren Organisation des Unterrichts. Bei der Einrichtung dauerhafter Gruppen muss sichergestellt werden, dass ausfallende Lehrpersonen in jeder Gruppe vertreten werden können.

**Gibt es Möglichkeiten zur Bildung von temporären Kleingruppen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen/Schülern?**

Nein. Im Rahmen weiterer geplanter Reformmaßnahmen wird aber an dieser Thematik gearbeitet.

## 4.4 Aufgabenstellungen/Schularbeiten

### Was sind komplexe Aufgabenstellungen?

Der Komplexitätsgrad einer Aufgabenstellung zeigt sich darin, welche Art der Denkleistungen die Aufgabenstellung von Schülerinnen und Schülern fordert und welche Wege der Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung Schülerinnen und Schüler beschreiten, um zu einer Lösung zu kommen. Einen Plan entwickeln, Daten und Belege verwenden, Lösungswege argumentieren sind komplexe Anforderungen und stellen somit einen höheren kognitiven Anspruch dar, als das Wiedergeben von Informationen und Fakten oder das Anwenden von einfachen Verfahren. Da komplexe Aufgabenstellungen das strategische und problemlösungsorientierte Denken fördern, sind im Unterricht auch Schülerinnen und Schüler, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet sind, mit komplexen Aufgabenstellungen zu konfrontieren und bei deren Bearbeitung und Bewältigung zu unterstützen.

Die Arbeit an der Qualität schulischer Aufgaben gehört zu den Eckpfeilern der Unterrichtsentwicklung. Wie die Entwicklung und der Einsatz komplexer Aufgabenstellungen gelingt, wird hier thematisiert:

- „5 Minuten für... ..Aufgabenkultur“
- „5 Minuten für... ..Aufgabenkultur zum Schulthema machen“

Konkrete Lerndesigns, die von Lehrerinnen und Lehrern für die Praxis erstellt wurden, finden Sie hier: <https://www.lerndesigns.at/sekundarstufe-1/>

### Müssen Aufgaben im Rahmen von Leistungsfeststellungen immer sowohl das Leistungsniveau „Standard“ als auch das Leistungsniveau „Standard AHS“ abdecken?

Ja. Aufgaben zur Leistungsfeststellung bilden eine wichtige Grundlage für die Leistungsbeurteilung. Es muss daher sichergestellt werden, dass durch die Bearbeitung der Aufgaben der Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler erfasst und der Lern- und Leistungsstand auf unterschiedlichen Niveaustufen abgebildet wird. Komplexe Aufgabenstellungen sind dafür besonders geeignet.

### Ist es möglich für Schülerinnen und Schüler in beiden Leistungsniveaus Schularbeiten mit den gleichen Aufgaben zu geben?

Ja, sofern die Aufgaben das gesamte Leistungsspektrum abdecken.

### Muss/soll es für alle Schüler/innen einheitliche Schularbeiten geben? Muss für beide Leistungsniveaus dieselbe Aufgabenstellung angeboten werden, abgestuft nach Komplexitätsgrad?

Einheitliche Schularbeiten sind nicht zwingend vorgesehen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Schüler/innen, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet sind, ein „Sehr gut“ und „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“ erreichen können. Diese Beurteilungen entsprechen dem „Befriedigend“ und „Genügend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“.

Im Sinne der Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus ist bei den Aufgabenstellungen im Unterricht, bei den Schularbeiten und bei sonstigen Formen der Leistungsfeststellung darauf zu achten, dass die Schüler/innen gefordert werden. Dies ist unerlässlich, um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, die Schüler/innen möglichst zum Leistungsniveau „Standard AHS“ zu führen. Einheitliche Formen der Leistungsfeststellung dienen auch dazu, ein Auseinanderdriften der Leistungsansprüche in allenfalls eingerichteten dauerhaften Gruppen zu verhindern.

**Können/sollen bei dauerhafter Gruppenbildung unterschiedliche Schularbeiten, die auf das jeweilige Leistungsniveau abgestimmt sind, verwendet werden?**

Die Aufgabenstellungen können sich in den unterschiedlichen Gruppen unterscheiden. Dies gilt in erster Linie für den Komplexitätsgrad der Aufgaben. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass sich die Lehrpersonen hinsichtlich der im Unterricht und bei den Schularbeiten behandelten Lerninhalte abstimmen, um die Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus auch bei dauerhafter Gruppenbildung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass in allen Unterrichtsgegenständen, die sowohl an Mittelschulen als auch an AHS-Unterstufen unterrichtet werden und damit auch in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen für die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ die Lehrpläne wortident sind.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass die Leistungsbeurteilung einer Sachnorm und keinesfalls einer Sozialnorm zu folgen hat. Darüber hinaus zeigen Ergebnisse der Wirksamkeitsforschung (zuletzt in der breit angelegten London Challenge), dass nur hohe Ansprüche auch zur Verbesserung der Leistungen im gesamten Leistungsspektrum führen.

**Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler/innen bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Wenn die Möglichkeit der Förderung in dauerhaften Schüler/innengruppen ab der 6. Schulstufe gewählt wird, ist in diesem Fall das Ergebnis der Gruppe oder das Ergebnis der Klasse ausschlaggebend?**

Werden bei dauerhaft eingerichteten Gruppen bei einer Schularbeit mehr als der Hälfte der Leistungen der Schüler/innen einer Gruppe mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Schularbeit in dieser Gruppe zu wiederholen.

**Müssen Schularbeiten bei dauerhafter Gruppenbildung in beiden Gruppen zur gleichen Zeit stattfinden?**

Es ist dringend zu empfehlen, dass Schularbeiten bei dauerhafter Gruppenbildung zur gleichen Zeit stattfinden. Unterschiedliche Schularbeitstermine könnten allfällige Wechsel der Zuordnung zu einem Leistungsniveau beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich eine zeitliche Verschiebung der Belastungsspitzen für die Schüler/innen im Hinblick auf die anderen Unterrichtsgegenstände negativ auswirken.

## 4.5 Schriftliche Erläuterungen und KEL-Gespräche

### Sind schriftliche Erläuterungen verpflichtend zu erstellen?

Als schriftliche Erläuterungen sind in der Mittelschule sowohl die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) als auch die schriftliche Erläuterung der Ziffernnoten gemäß § 18 Abs. 2 SchUG zu verstehen. Dabei gilt:

- Die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung ist verpflichtend auszustellen – in der 5. bis 7. Schulstufe mit dem Jahreszeugnis, in der 8. Schulstufe mit der Schulnachricht.
- Eine schriftliche Erläuterung nach § 18 Abs. 2 SchUG ist dann verpflichtend auszustellen, wenn es einen entsprechenden Beschluss des Klassen- oder Schulforums gibt. In diesem Fall ist sie sowohl der Schulnachricht als auch dem Jahreszeugnis hinzuzufügen.

### Ist die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) nur mit dem Jahreszeugnis auszustellen oder auch mit der Schulnachricht?

Die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) ist nur **einmal pro Schuljahr** auszustellen:

- **5. bis 7. Schulstufe:** mit dem **Jahreszeugnis**
- **8. Schulstufe:** bereits mit der **Schulnachricht**

### Ist die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) nun gegenstandsbezogen zu erstellen und wer ist für die Erstellung zuständig?

Nein. Die Bestimmungen in Bezug auf Inhalt und Erstellung der EDL haben sich nicht geändert. Die bisherige Regelung wird weitergeführt, wonach die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung eine verbale Beschreibung der Leistungsstärken sowie Lernfortschritte des Schülers bzw. der Schülerin darstellt, die ihnen gemeinsam mit der Schulnachricht in der 8. Schulstufe und dem Zeugnis in der 5. bis 7. Schulstufe auszustellen ist. Idealerweise wird sie vom Klassenteam der Lehrpersonen erstellt, um möglichst viele Stärken und Dispositionen adressieren zu können. Das Zentrum für lernende Schulen (nunmehr: NCoC für lernende Schulen) hat dazu 2012 eine Handreichung erstellt, die in den Grundzügen nach wie vor Gültigkeit hat und als Anleitung dienen soll. Diese Handreichung finden Sie hier: <https://www.lernende-schulen.at/mod/resource/view.php?id=1472>

### Welche Unterlagen können für das Verfassen von schriftlichen Erläuterungen herangezogen werden?

Grundsätzlich können alle (sowohl standardisierte als auch freie) Dokumentationen des Lern- und Entwicklungsstandes als Grundlage für die schriftlichen Erläuterungen dienen. Die vom BMBWF erstellten Pilot-Kompetenzraster bieten sich als qualitätsgesicherte Instrumente besonders an.

**Können auch nur für einzelne Fächer gegenstandsbezogene schriftliche Erläuterungen ausgegeben werden (z.B. zusätzlich zu D, M, E)?**

Nein, eine Einschränkung der schriftlichen Erläuterungen auf einzelne Gegenstände ist nicht zulässig. Die verpflichtend zu erstellende ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) bietet jedoch die Möglichkeit, die Leistungsstärken sowie Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler zu erläutern.

**Sind schriftliche Erläuterungen auch für a.o. Schüler/innen verpflichtend?**

Ja. Treffen für außerordentliche Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen zu, dass eine Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen erfolgen kann, so hat diese in der Schulnachricht/dem Jahreszeugnis/der Schulbesuchsbestätigung in den einzelnen Pflichtgegenständen zu erfolgen. In der Mittelschule sind dieser Beurteilung durch Ziffernnoten schriftliche Erläuterungen beizufügen, wenn es einen Beschluss des Klassen- bzw. Schulforums gibt, dass der Beurteilung durch Ziffernnoten schriftliche Erläuterungen beizufügen sind.

**Was genau ist unter folgender Formulierung zu verstehen: „Jeder Anhang sowie jede schriftliche Erläuterung sind so mit dem Zeugnis zu verbinden, dass nachträgliches Austauschen des Anhangs bzw. der Erläuterung nicht möglich ist.“?**

Die schriftliche Erläuterung sollte jedenfalls folgende Elemente enthalten: Name der Schülerin/des Schülers, Name und Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes, Rundsiegel und Bezeichnung der Schule sowie das Ausstellungsdatum. Das nachträgliche Austauschen wird durch die eigenhändigen Unterschriften, das Rundsiegel und die Bezeichnung der Schule unmöglich gemacht. Allenfalls kann die schriftliche Erläuterung an das Zeugnis mit einer Heftklammer angehängt werden.

**An Mittelschulen sind regelmäßig Gespräche zwischen Lehrer/in, Schüler/in und Erziehungsberechtigten zu führen, in denen der Leistungsstand und gegebenenfalls Fördermaßnahmen erörtert werden sollen. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „regelmäßig“ und wie ausführlich müssen diese Gespräche sein?**

„Regelmäßig“ bedeutet, dass zumindest einmal pro Schuljahr ein derartiges Gespräch zu führen ist. Es können jedoch auch zwei oder mehr Gespräche pro Schuljahr geführt werden. Die Entscheidung darüber ist grundsätzlich am Standort zu treffen und orientiert sich im Einzelfall an pädagogischen Notwendigkeiten. Die Dauer der Gespräche ist jedenfalls so festzulegen, dass ausreichend Zeit für die gemeinsame Erörterung des Leistungsstandes und die Vereinbarung allfälliger Fördermaßnahmen zur Verfügung steht. Erfahrungsgemäß sind dafür ca. 20–30 Minuten pro Gespräch jedenfalls notwendig.

**Müssen KEL-Gespräche auch für a.o. Schüler/innen angeboten werden?**

Ja. Regelmäßige Gespräche zwischen Lehrer/in, Schüler/in und Erziehungsberechtigten sind unabhängig vom Status der Schüler/innen durchzuführen.

## 4.6 Förderunterricht

### **Muss eine Schülerin/ein Schüler verpflichtend einen Förderkurs besuchen, wenn sie oder er dem jeweils anderen Leistungsniveau zugeordnet wird?**

Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich nach Maßgabe ihrer individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern und nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen. Die Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bisher nach dem Leistungsniveau „Standard“ unterrichtet wurde und nunmehr dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zugeordnet wird, einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedarf um die erhöhten Anforderungen erfüllen zu können, obliegt der Einschätzung der verantwortlichen Lehrkraft.

Ein Schüler bzw. eine Schülerin, die nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ unterrichtet wird, darf nur dann dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet werden, wenn vorher nachweislich alle möglichen Fördermaßnahmen ausgeschöpft wurden.

### **Kann der Förderunterricht auch außerschulisch abgedeckt werden, wenn beispielsweise die Personalressourcen am Standort fehlen?**

Schüler/innen haben das Recht auf individuelle Förderung nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten. Neben den im Unterrichtsgeschehen stattfindenden Fördermaßnahmen sind die in den Stundentafeln des Lehrplans ausgewiesenen Ressourcen für Freifächer und Unverbindliche Übungen entsprechend der Bedarfe am Standort einzusetzen. Bei der Planung des Angebots an Freifächern und Unverbindlichen Übungen ist daher zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schülern, die außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zusätzliche Unterstützung benötigen, um die grundlegenden Kompetenzen gesichert zu erwerben, entsprechende Förderangebote zur Verfügung stehen.

### **Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn Schüler/innen dem verpflichtenden Förderunterricht fernbleiben?**

Förderunterricht ist Unterricht. Wird eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht ausgesprochen, ist dieser zu absolvieren. Das unentschuldigte Fernbleiben ist daher entsprechend der Bestimmungen zum unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht zu ahnden.

# 5 Anhang III: Zuordnung zu den Leistungsniveaus – Vorlagen

## 5.1 Zu Beginn des Schuljahres

Anschrift Erziehungsberechtigte

Konferenz bzw. Lehrperson  
Ort, Datum

### Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“

Die Schülerin/der Schüler \_\_\_\_\_, Klasse/Jahrgang \_\_\_\_\_, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand \_\_\_\_\_ dem Leistungsniveau „**Standard**“ zugeordnet.

#### **Begründung:**

Gemäß § 31b Abs. 1 SchUG ist für die Schülerin/den Schüler nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie/er in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen zu unterrichten ist.

(Pädagogische Begründung auf Grundlage der Feststellung der Mitarbeit sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen)

---

---

---

#### **Hinweis auf die Möglichkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung in das Leistungsniveau „Standard AHS“:**

Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt, sich innerhalb von fünf Tagen bei der Schulleitung zu einer Aufnahmeprüfung in das höhere Leistungsniveau anzumelden.

Lehrperson/en

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum

Anschrift Erziehungsberechtigte

Konferenz bzw. Lehrperson  
Ort, Datum

### Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“

Die Schülerin/der Schüler \_\_\_\_\_, Klasse/Jahrgang \_\_\_\_\_, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand \_\_\_\_\_ dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zugeordnet.

#### **Begründung:**

Gemäß § 31b Abs. 1 SchUG ist für die Schülerin/den Schüler nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie/er in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen zu unterrichten ist.

(Pädagogische Begründung auf Grundlage der Feststellung der Mitarbeit sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen)

---

---

---

Lehrperson/en

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum

## 5.2 Während des Schuljahres

Anschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

### Mitteilung gemäß § 31b Abs. 5 SchUG – Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“

Die Schülerin/der Schüler \_\_\_\_\_, Klasse/Jahrgang \_\_\_\_\_, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand \_\_\_\_\_ nunmehr dem Leistungsniveau „**Standard**“ zugeordnet.

#### **Begründung:**

Gemäß § 31b Abs. 5 SchUG ist die Schülerin/der Schüler unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn sie/er während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre.

Lehrperson bzw. Schulleitung (im Falle des Wechsels der Schüler/innengruppe)

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum

Anschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

**Mitteilung gemäß § 31b Abs. 4 SchUG – Zuordnung zum Leistungsniveau  
„Standard AHS“**

Die Schülerin/der Schüler \_\_\_\_\_, Klasse/Jahrgang \_\_\_\_\_, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand \_\_\_\_\_ nunmehr dem Leistungsniveau „**Standard AHS**“ zugeordnet.

**Begründung:**

Gemäß § 31b Abs. 6 SchUG ist die Schülerin/der Schüler unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass sie/er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau voraussichtlich entsprechen wird.

Lehrperson bzw. Schulleitung (im Falle des Wechsels der Schüler/innengruppe)

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum



